Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1072

24. 10. 77

Sachgebiet 213

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Möller, Dr. Schneider, Dr. Waffenschmidt, Dr. Dollinger, Nordlohne, Dr. Jahn (Münster), Francke (Hamburg), Prangenberg, Dr. van Aerssen, Burger, Tillmann, Sick, Dr. Bötsch, Dr. Ritz, Krey, Braun, Wimmer (Mönchengladbach), Milz, Frau Pack, Dr. Freiherr Spies von Büllesheim, Eymer (Lübeck), Luster, Sauter (Epfendorf), Niegel, Kolb, Schmöle, Kroll-Schlüter, Link, Feinendegen, Hauser (Krefeld), Frau Dr. Neumeister, Biehle, Lintner, Dr. Jenninger und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/1003 –

Anwendung der §§ 34 und 35 des Bundesbaugesetzes

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau – RS I – 44 01 02 – 1 – hat mit Schreiben vom 21. Oktober 1977 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Anwendung der §§ 34, 35 BBauG zumindest in einigen Teilbereichen der Bundesrepublik Deutschland nicht so erfolgt, wie es der Gesetzgeber bei der Neufassung dieser Bestimmungen beabsichtigt hat, und was beabsichtigt die Bundesregierung zu tun, um in Zusammenarbeit mit den Ländern eine einheitliche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, die den Vorstellungen des Gesetzgebers entspricht?

Mit Rücksicht auf die ausschließliche Zuständigkeit der Länder und Gemeinden hat die Bundesregierung selbst keine Möglichkeit, durch Auslegung des Bundesbaugesetzes auf die Anwendung der Novelle in den Ländern und Gemeinden Einfluß zu nehmen. Sie hat aber an sie herangetragene Probleme in der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGEBAU) zur Erörterung gestellt und eine weitere Konkretisierung der Einführungserlasse der Länder zu den §§ 29, 34 und 35 des Bundesbaugesetzes angeregt, damit die Zielsetzungen, die den Neufassungen dieser Vorschrift zugrunde liegen, voll erreicht

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

und noch bestehende Zweifelsfragen möglichst weitgehend geklärt werden. Auch hat sie an die Länder appelliert, im Hinblick auf ihre Bedeutung im gesamten Bundesgebiet Abweichungen in den einzelnen Ländererlassen, insbesondere zum Bauen im Außenbereich, möglichst zu vermeiden. Die Bundesregierung ist auf diese Weise bemüht, eine möglichst einheitliche und zweckentsprechende Handhabung der §§ 34 und 35 Bundesbaugesetz in der Praxis zu erreichen. Die Entwicklung in der Rechtsprechung kann allerdings noch nicht voll übersehen werden.

Die Fachkommission „Städtebau" der ARGEBAU hat bereits auf ihrer Sitzung am 29./30. September 1977 auf Anregung des BMBau eine Arbeitsgruppe zur Fortentwicklung der Einführungserlasse der Länder zu den §§ 29, 34 und 35 des Bundesbaugesetzes eingesetzt, in der auch Vertreter des Bundes und der kommunalen Spitzenverbände mitwirken.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß im Hinblick auf die Neuregelung des § 34 Abs. 2 BBauG (Möglichkeit der Aufstellung von Abgrenzungs- und Abrundungssatzungen in Ortsteilen oder Teilen von Ortsteilen) etwaige entgegenstehende landesrechtliche oder landesplanungsrechtliche Vorschriften, die ein Bauen in Ortsteilen oder Teilen davon ausschließen, an die neue Rechtslage angepaßt werden müssen?

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist in § 34 Abs. 1 und 3 Bundesbaugesetz abschließend und erschöpfend geregelt. Durch Satzung nach § 34 Abs. 2 BBauG kann lediglich der im Zusammenhang bebaute Ortsteil – ein Begriff der durch die Novelle nicht geändert worden ist – eindeutig vom Außenbereich abgegrenzt werden. Grundstücke, die zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören, können in ihrem rechtlichen Status durch eine Satzung nach § 34 Abs. 2 BBauG nicht verändert werden. Die Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil durch Satzung, für die damit das Recht zur baulichen Nutzung eröffnet wird, setzt voraus, daß diese den Innenbereich „abrunden", mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind und die zulässige Nutzung nach § 34 Abs. 1 und 3 Satz 1 bestimmt werden kann.

Auf dieser bundesgesetzlichen Grundlage ist folgendes zu aufgetretenen Problemen zu bemerken:

1. In der Praxis bestehen – wie aus Eingaben bekannt – offensichtlich Probleme bei der Anwendung des § 34 BBauG in mehrpoligen Gemeinden. Kleinere Ortsteile, die früher häufig selbständige Gemeinden waren und die bauplanungsrechtlich nach § 34 BBauG zu beurteilen waren, haben nach der kommunalen Neugliederung im Vergleich zur übrigen Gemeindegröße ein wesentlich geringeres Gewicht erhalten, so daß wahrscheinlich aus dieser Sicht die Frage aufgeworfen wird, ob diese Ortsteile nicht als Streubebauung oder Splittersiedlung nach § 35 BBauG zu beurteilen sind. Hinzu

mag kommen, daß häufig auch aus landesplanerischer Sicht in diesen kleineren Ortsteilen keine weitergehende bauliche Entwicklung stattfinden soll.

Die Novelle zum Bundesbaugesetz hat den Begriff des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nicht geändert. Nach den von der Rechtsprechung bisher aufgestellten Grundsätzen zur Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich dürfte allerdings feststehen, daß durch eine Neugliederung des Gemeindegebiets ein Ortsteil die Eigenschaft als Innenbereich nicht verliert. Es kommt entscheidend auf die tatsächlichen Gegebenheiten eines Bebauungszusammenhangs an. Der Ortsteil braucht sich nicht als ein Schwerpunkt der baulichen Entwicklung der Gemeinde darzustellen.

Auch die Ziele der Raumordnung und Landesplanung können insoweit keine Einengung der sich aus § 34 ergebenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile bewirken oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zu Einschränkungen der baulichen Nutzung führen.

Die Zulässigkeit einer Abgrenzungs- und Abrundungssatzung kann daher nicht mit der Begründung in Frage gestellt werden, daß entgegen der vorstehend dargelegten bundesrechtlichen Rechtslage kein im Zusammenhang bebauter Ortsteil anzunehmen ist.

2. Nach den eingangs dargelegten bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Abgrenzungs- und Abrundungssatzung können sich Schwierigkeiten grundsätzlich nur bei Abrundungen in den Außenbereich hinein ergeben, d. h. wenn Grundstücke mit bisherigem Außenbereichscharakter in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden sollen. Die Frage nach den gegebenenfalls zu ändernden landesrechtlichen Vorschriften bezieht das gesamte Landesrecht ein, das überhaupt der Nutzung durch bauliche Vorhaben im Außenbereich Grenzen setzen kann. Die Frage, ob und in welchen Beziehungen Änderungen aus Gründen der Abrundungssatzung in Betracht zu ziehen sind, kann im Hinblick auf die Fülle der Rechtsvorschriften von der Bundesregierung nicht abschließend beantwortet werden. Sie wird diese Frage mit den Ländern erörtern.

   Der Bundesregierung sind schwergewichtig andere Probleme bekannt geworden: Die Wirkungen von Flächennutzungsplänen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gegenüber Abrundungen in der Satzung. In dieser Hinsicht dürfte in den Einführungserlassen der Länder bereits eine angemessene Lösung gefunden worden sein: Einmal ist es hiernach nicht erforderlich, daß die Satzungen wie bei Bebauungsplänen aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes entwickelt werden. Zum anderen kann die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft im Flächennutzungsplan einer Abrundung grundsätzlich nicht entgegenstehen, denn

der Flächennutzungsplan weist im Außenbereich regelmäßig solche Flächen aus. Die Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken ist dagegen mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar, wenn im Flächennutzungsplan eine mit der Einbeziehung nicht zu vereinbarende qualifizierte Bodennutzung bzw. städtebaulich bedeutsame Funktion dargestellt ist (so die Erlasse der Länder).

Entsprechendes muß auch für die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gelten, soweit sie durch eine – nur beschränkt zulässige – Abrundung überhaupt berührt werden können.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, daß in einigen Bundesländern erlassene Richtlinien für die Abwasserbeseitigung die Zielsetzungen der §§ 34 und 35 BBauG erschweren oder gar vereiteln? Hält die Bundesregierung es für sachgerecht, daß eine Verrieselung des Abwassers durch Hauskläranlagen bei genügender Grundstücksgröße generell ausgeschlossen wird? Hält die Bundesregierung es für sachgerecht, daß Vorhaben abgelehnt werden, obwohl der Antragsteller verbindlich erklärt, eine Verbunkerung des Abwassers mit anschließender schadloser Abfuhr in eine Kläranlage vornehmen zu wollen? Hält die Bundesregierung es für sachgerecht, daß von den Gemeinden Erklärungen verlangt werden, wonach künftige Vorhaben nach §§ 34, 35 BBauG in jedem Fall an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, und zwar auch dann, wenn bei genügender Grundstücksgröße eine schadlose Verrieselung oder eine Verbunkerung mit regelmäßiger Beförderung des Abwassers in eine Kläranlage sichergestellt sind?

Es ist bekannt, daß sich die erhöhten Anforderungen an die Abwasserbeseitigung besonders für Vorhaben im ländlichen Raum erschwerend, z. T. verhindernd auswirken können. Die zu stellenden Anforderungen ergeben sich indessen ausschließlich aus dem Landesrecht.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich aber bereits an die für das Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder gewandt und auf die Folgen hinsichtlich der baulichen Entwicklung hingewiesen, die durch die erhöhten Anforderungen an die Abwasserbeseitigung entstehen; er hat angeregt, diese Praxis im Hinblick auf die Zielsetzungen, mit denen die §§ 34 und 35 BBauG neu gefaßt worden sind, zu überprüfen bzw. – sofern diese Fragen nicht in ihren Geschäftsbereich fallen – auf eine Überprüfung der Praxis in ihren Ländern hinzuwirken.